

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Daxweiler

für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

vom 19.05.2017

Der Ortsgemeinderat Daxweiler hat am 22. Februar 2017 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 538) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. <u>im Ergebnishaushalt</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
der Gesamtbetrag der Erträge auf	818.485,-- €	813.925,-- €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>861.799,-- €</u>	<u>768.391,-- €</u>
Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss	<u>- 43.314,-- €</u>	<u>45.534,-- €</u>
2. <u>im Finanzhaushalt</u>		
die ordentlichen Einzahlungen auf	744.544,-- €	749.404,-- €
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>773.139,-- €</u>	<u>693.061,-- €</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>-28.595,-- €</u>	<u>56.343,-- €</u>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,-- €	0,-- €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,-- €</u>	<u>0,-- €</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0,-- €</u>	<u>0,-- €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,-- €	0,-- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>20.650,-- €</u>	<u>0,-- €</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-20.650,-- €</u>	<u>0,-- €</u>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	49.245,-- €	0,-- €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0,-- €</u>	<u>56.343,-- €</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>49.245,-- €</u>	<u>-56.343,-- €</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	793.789,-- €	749.404,-- €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>793.789,-- €</u>	<u>749.404,-- €</u>
Veränderung des Finanzmittelbedarfs im Haushaltsjahr	<u>0,-- €</u>	<u>0,-- €</u>

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

- zinslose Kredite auf	0,-- €
- <u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>0,-- €</u>
zusammen auf	0,-- €

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf --,-- €.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für beide Jahre wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	310 v.H.
- Grundsteuer B auf	370 v.H.
- Gewerbesteuer auf	370 v.H.

Die Hundsteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden:

- Für den ersten Hund	48 Euro
- Für den zweiten Hund	96 Euro
- Für den dritten Hund	108 Euro
- Für gefährliche Hunde jeweils das 8- fache der einzelnen Steuersätze	

§ 7
Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S.57) werden festgesetzt:
Beitrag für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege auf 0,-- €/Ar Grundstückfläche.

§ 8
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug bei der Eröffnungsbilanz (31.12.2008) 1.171.217,68 €.
Beim Jahresabschluss 2009 betrug der Stand des Eigenkapitals 1.121.244,88 €.
Beim Jahresabschluss 2010 betrug der Stand des Eigenkapitals 1.121.972,24 €.
Beim Jahresabschluss 2011 betrug der Stand des Eigenkapitals 1.152.851,80 €.
Beim Jahresabschluss 2012 betrug der Stand des Eigenkapitals 851.257,83 €.
Beim Jahresabschluss 2013 betrug der Stand des Eigenkapitals 787.702,52 €.
Weitere geprüfte Jahresabschlüsse liegen noch nicht vor.

§ 9
Über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 500,-- € überschritten wird.

§ 10
Wertgrenzen für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,-- € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 11
Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

Daxweiler, den 19.05.2017

(Horst Rienecker)
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/18 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.03.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.05.2017 bis einschließlich 02.06.2017 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmsrother Grund 2 in Zimmer 21 öffentlich aus.

55442 Daxweiler, den 19.05.2017

Ortsgemeinde Daxweiler

**(Horst Rienecker)
Ortsbürgermeister**

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.